

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
Ihr Scheiben vom 3. März 2021**

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lennertz,

vielen Dank für den übersandten Gesetzentwurf der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes. Wir freuen uns sehr über die Aufnahme der eigenständigen Definition von Gartendenkmälern in den Gesetzentwurf wie auch über die nun vorgesehene Bildung eines Landesdenkmalrates. Ansonsten nimmt die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V. (DGGL) als unabhängiges Forum für die Erhaltung von Zeugnissen der Garten- und Landschaftskultur zu diesem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf zielt unter anderem auf die Stärkung der Unteren Denkmalbehörden, die durch den Wegfall der Benennungsherstellung mit den Denkmalfachämtern der Landschaftsverbände herbeigeführt werden soll.

Diese Änderung wird von uns nach wie vor sehr kritisch beurteilt und wir raten dringend davon ab. Die Fachbehörden der Bau- und Gartendenkmalpflege in den Landschaftsverbänden verfügen über ein umfassendes, vielschichtiges und spezialisiertes Fachwissen, das in den unteren Denkmalbehörden in dieser Form in der Regel nicht vorhanden ist.

Dieses Fachwissen und die Unabhängigkeit der Fachbehörden von örtlichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen sind aber unabdingbar, um die anvertrauten Denkmäler angemessen bewerten und ausreichend schützen zu können. Besonders deutlich wird dies im Fachbereich der Gartendenkmalpflege. Ohne fundierte Spezialkenntnisse, insbesondere der Landschaftsarchitektur, der Botanik, der Gartengeschichte, der historischen Bautechniken usw. ist eine angemessene Betreuung von historischen Gärten und Gartendenkmälern nicht zu leisten.

Vergleichbar ist dieses Fachwissen insbesondere bei der Gartendenkmalpflege mit den Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege, wo die Verpflichtung zur Benehmensherstellung aus den gleichen guten Gründen beibehalten werden soll: „Das erforderliche archäologische oder paläontologische Fachwissen ist in der Breite in den unteren und oberen Denkmalbehörden überwiegend nicht vorhanden, so dass eine Änderung der Mitwirkungsform nicht angezeigt ist.“ (s. S. 39 der Begründung zum Entwurf der Landesregierung).

Wir halten es nicht für gegeben, dass die unteren Denkmalbehörden „den zur Ausführung des Gesetzes notwendigen denkmalfachlichen Sachverstand“ selbst gewährleisten bzw. nach einer Anhörung des Denkmalfachamtes kompensieren und danach verantwortungsvoll im Sinne des Denkmals entscheiden können.

Zugleich sehen wir durch den geplanten Verlust der Entscheidungskompetenz (die geplanten Anhörungen, die in dieser Form einzigartig in der Bundesrepublik Deutschland sind, können den Verlust des Benehmens nicht ersetzen) der Fachbehörden der Landschaftsverbände einen Rückschritt des bisher Erreichten zum Schutz und zum Erhalt unserer vielfältigen Denkmäler.

Wir befürchten zudem, dass mit dem Wegfall der Benehmensherstellung mit den Landschaftsverbänden die Denkmäler in Nordrhein-Westfalen, insbesondere die sensiblen und gefährdeten Gartendenkmäler, zukünftig sehr viel leichter fremden Interessen weitgehend schutzlos ausgeliefert sein werden und deutliche Verluste von wertvoller Denkmalsubstanz die Folge sein können.

Im Einzelnen sehen wir auch mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 2. Juli 2020 nach wie vor die folgenden Punkte kritisch und bitten um Nachbesserung:

Zu § 1 Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Es ist nicht zu verstehen, warum der der Schutz und die Pflege des Denkmals nicht mehr an erster Stelle als Aufgaben genannt werden.

Wir regen deshalb an, dass nach wie vor der Schutz und die Pflege des Denkmals unmissverständlich an erster Stelle im § 1 als Aufgabe stehen sollte. Erst danach sollten die weiteren Aspekte der wissenschaftlichen Erforschung, der Verbreitung und eine Hinwirkung zu einer sinnvollen Nutzung genannt werden.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 1 Satz 1 Der Begriff „aus vergangener Zeit“ sollte gestrichen werden, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt.

In der Prüfung zum öffentlichen Erhaltungsinteresse eines Denkmals werden in der Regel das Alter, die Integrität, die Originalität und viele weitere Kriterien geprüft. Ein vergleichsweise geringes Alter von z.B. 30 Jahre steht nach heutiger Sichtweise einer Ausweisung als Denkmal nicht entgegen.

Alternativ wäre der Begriff „auch aus jüngerer Vergangenheit“ denkbar, um dem oben erwähnten Rechnung zu tragen.

Zu § 3 Rücksichtnahmegebot

Die Herausstellung der Bodendenkmäler könnte an dieser Stelle zu Missverständnissen führen. Aus unserer Sicht sollten alle Denkmäler hier angesprochen werden.

Zu § 5 Unterschutzstellung - konstitutiver und deklaratorischer Denkmalschutz

Auch wenn der Schutz von Gartendenkmälern nun unabhängig von einer Eintragung in die Denkmalliste gelten soll, bleibt die Frage, warum dies nicht auch für die Baudenkmalpflege möglich ist? Den Wechsel zum deklaratorischen System wie ihn zuletzt die Länder Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Hamburg vollzogen haben entlastet die Verwaltung nicht nur von erheblicher Mehrarbeit, sondern trägt auch zur Aufhebung der Ungleichbehandlung zwischen eingetragenen und noch nicht eingetragenen Denkmälern bei. Der Schutz unseres Kulturgutes kann so letztendlich vereinfacht, und eine schnellere Rechtssicherheit herbeigeführt werden.

Zu § 13 Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern

Wir wiederholen unseren Vorschlag zur Stärkung des Denkmalschutzes aus unserer Stellungnahme vom 2. Juli 2020. Ein für diesen Zweck möglicher Textbaustein ist folgender: *„Der Antrag auf Erteilung einer erlaubnispflichtigen Maßnahme ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen.*

Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen, insbesondere durch eine denkmalpflegerische Zielstellung ergänzt wird.“

Wir bitten um Aufnahme eines solchen Passus. Denn erst nach der Erarbeitung einer denkmalpflegerischen Zielstellung können die dann folgenden Belange wie z.B. des Klimas berücksichtigt werden.

Zu § 24 Verfahren

Die ursprüngliche Benehmensherstellung mit den Denkmalfachämtern der Landschaftsverbände ist nun im Zusammenhang mit der geplanten Schwächung der Landschaftsverbände weggefallen. Die Benehmensherstellung sollte aus unserer Sicht beibehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung folgender Formulierung:

„(2) Die unteren und oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem zuständigen Denkmalfachamt.“

Begründung:

Die Regel der Benehmensherstellung stellt gegenüber der Einvernehmensregelung, die in andere Denkmalschutzgesetze Eingang gefunden hat, bereits eine schwächere Position für das Denkmal dar. Ein Ersatz dieser Benehmensherstellung durch eine Anhörung wird den Denkmalschutz noch weiter schwächen.

Die Denkmalfachbehörden bringen ihr Fachwissen in die unterschiedlichen Prozesse ein und stellen dieses den unteren Denkmalschutzbehörden notwendigerweise zur Verfügung, sollten aufgrund ihrer unbestrittenen Kompetenz aber auch die letzte-
Entscheidungsbefugnis haben. Ansonsten verweise ich auf den Beginn unserer
Stellungnahme.

Die DGGL bittet um Berücksichtigung der hier vorgebrachten Punkte bei der Novellierung
des Denkmalschutzgesetzes und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Prof. Dr. Stefan Schweizer
Präsident der DGGL
Stefan.Schweizer@DGGL.org
Telefon: 0211/89-971 40



Heino Grunert
DGGL-Arbeitskreis Historische Gärten
AK.HistorischeGaerten@DGGL.org
Telefon: 040/42840 3928



Michael Grothe
Landesverband Ruhrgebiet der DGGL
Ruhr@DGGL.org



Tobias Lauterbach
Landesverband Rheinland der DGGL
Rhein@DGGL.org



Dr. Michael Zirbel
Landesverband Westfalen der DGGL
West@DGGL.org